Beglaubigte Abschrift

Beschluss

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

der Media Dortmund GmbH & Co. KG, tungsgesellschaft mbH, diese vertrete

Antragstellerin,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Schaefermeyer und andere,

gegen

die Stadt Lünen, vertreten durch den Bürgermeister der Stadt Lünen, Willy-Brandt-Platz 1, 44532 Lünen,

Antragsgegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

beigeladen: Erste Abwicklungsanstalt (EAA), vertreten durch den Vorstand,

wegen Film- und Presserechts
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat die 20. Kammer des

VERWALTUNGSGERICHTS GELSENKIRCHEN

am 23. Oktober 2018

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht
die Richterin am Verwaltungsgericht
die Richterin

beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der Antragstellerin Auskunft über folgende Fragen zu erteilen:
   a) Welchen Inhalt hatte die Klageschrift der Antragsgegnerin gegen die Erste Abwicklungsanstalt als Rechtsnachfolgerin der WestLB bezüglich der Falschberatung in Sachen Derivatgeschäfte?

   b) Welchen konkreten Inhalt hat der Vergleich, auf den sich die Antragsgegnerin mit der Ersten Abwicklungsanstalt im Zusammenhang mit den Derivatgeschäften geeinigt hat?

   Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin mit Ausnahme der Kosten der Beigeladenen, die diese selbst trägt.

2. Der Streitwert wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.

G r ü n d e :

Der Antrag hat Erfolg. Er ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Der Antrag der Antragstellerin ist zulässig.

1. Der Antragstellerin fehlt für das vorliegende Verfahren weder die aktive Prozessführungsbefugnis noch die Antragsbefugnis analog § 42 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Soweit die Antragsgegnerin rügt, die Antragstellerin mache ein fremdes Recht der „Redaktion der Ruhr Nachrichten Lünen“ geltend, greift dieser Einwand nicht durch.

a) Prozessführungsbefugt ist nach allgemeinen Grundsätzen jeder, der eigene Rechte geltend macht, d.h. behauptet, Inhaber des von ihm im eigenen Namen geltend gemachten Rechts zu sein.

> Vgl. Czybulka/Siegel, in: Sodan/Ziekow, Verwaltungsgerichtsordnung, 5. Aufl. 2018, § 62 Rn. 9.

Die Antragstellerin behauptet in diesem Sinne, selbst Inhaberin des – hier streitgegenständlichen – presserechtlichen Auskunftsrechts zu sein. Sie führt den Prozess mithin nicht als Vertreter eines anderen.

b) Nach § 42 Abs. 2 VwGO ist derjenige klagebefugt, der geltend macht, durch den Verwaltungsakt oder seine Ablehnung oder Unterlassung in seinen Rechten verletzt zu sein. Die Vorschrift gilt entsprechend auch für Leistungsklagen und das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

> Vgl. VG Neustadt (Weinstraße), Beschluss vom 20. Januar 2014 – 4 L 1150/13.NW –, juris, Rn. 29 mit weiteren Nachw.

Für die Klage- bzw. Antragsbefugnis nach § 42 Abs. 2 VwGO ist ausreichend, aber auch erforderlich, dass der Kläger bzw. Antragsteller möglicherweise in seinen Rechten verletzt ist.

> Vgl. VG Köln, Urteil vom 19. November 2009 – 6 K 2032/08 –, juris, Rn. 34.

Auch diese prozessualen Anforderungen sind hier erfüllt. Der Antragstellerin steht möglicherweise der presserechtliche Auskunftsanspruch zu. Denn bei ihr handelt es sich um ein Unternehmen der Presse im Sinne des § 4 Abs. 1 des Pressegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landespressegesetz NRW - PresseG NRW).

Vertreter der Presse im Sinne des § 4 Abs. 1 PresseG NRW sind diejenigen, deren Aufgabe die Beschaffung oder die Verbreitung von Informationen ist. Zu den Vertretern der Presse im Sinne des § 4 Abs. 1 PresseG gehören neben den hauptberuflichen freien Journalisten und Autoren (Verfassern) namentlich auch der Verleger eines Druckwerks sowie dessen Herausgeber und Redakteure.

> Vgl. VG Arnsberg, Urteil vom 12. Dezember 2006 – 11 K 2574/06 –, juris, Rn. 17; VG Düsseldorf, Urteil vom 25. Mai 2005 – 1 K 2679/04 –, juris, Rn. 46.

Als Presseunternehmen, das die Gewähr für die publizistische Verbreitung der Abhandlung zur Kenntniserlangung einer breiten Öffentlichkeit bietet, sind grundsätzlich jedenfalls solche Unternehmen anzusehen, die nach ihrem Unternehmenszweck darauf ausgerichtet sind, die öffentliche Aufgabe der Presse zu erfüllen, also in Angelegenheiten von öffentlichem Interesse Nachrichten zu beschaffen und zu verbreiten, Stellung zu nehmen, Kritik zu üben oder auf andere Weise an der Meinungsbildung mitzuwirken (vgl. § 3 PresseG NRW). Davon kann etwa bei Unternehmen, deren Gegenstand in der Herausgabe von publizistischen Druckwerken besteht, wie dies bei Zeitungs-, Zeitschriften- oder Buchverlagen der Fall ist, regelmäßig ausgegangen werden.

> Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 6. Oktober 1995 – 10 S 1821/95 –, juris, Rn. 6, und Urteil vom 9. Mai 2017 – 1 S 1530/16 –, juris, Rn. 64 ff. (jeweils zu § 4 PresseG BW).

Ausgehend hiervon steht es nicht ansatzweise in Frage, dass die Antragstellerin ein Unternehmen der Presse ist. Denn zu ihrem Geschäftsbereich gehören – ausweislich der Handelsregistereintragung beim Amtsgericht Dortmund (HRA 16060) – der Verlag von Zeitungen aller Art, Anzeigenblättern und sonstigen Printprodukten und das Betreiben elektronischer Medien aller Art sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen, insbesondere Dienstleistungen im Bereich der Übernahme der redaktionellen Geschäfte im Großraum Dortmund sowie alle damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

2. Der Antragstellerin fehlt auch nicht das Rechtsschutzbedürfnis für das vorliegende Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.

a) Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung hat grundsätzlich zur Voraussetzung, dass der Antragsgegner zuvor außergerichtlich mit einem entsprechenden Auskunftsantrag des Antragstellers befasst gewesen ist.

> Vgl. Sächsisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 23. Juni 2017 – 3 B 136/17 –, juris, Rn. 3, 6 ff.

Die Antragstellerin hat ihr Begehren in diesem Sinne zunächst außergerichtlich geltend gemacht. Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin hat Herr Marc Fröhling die Erteilung der begehrten Auskünfte mit E-Mails vom 13. Juni 2018 und 1. August 2018 nicht ausschließlich für sich persönlich als Redakteur bzw. für die Lokalredaktion der Ruhr Nachrichten, sondern – bei sachgerechter Auslegung der Anträge – mindestens auch für die Antragstellerin beantragt. Dies wird aufgrund der Signatur der E-Mails, in der die Antragstellerin namentlich bezeichnet wird, hinreichend deutlich.

Ungeachtet dessen kann das Rechtsschutzbedürfnis der Antragstellerin schon deshalb nicht wegen Fehlens eines vorherigen Antrags in Abrede gestellt werden, weil ein solcher – weiterer – Antrag offensichtlich aussichtslos wäre, nachdem die Antragsgegnerin bereits die Anträge von Herrn Fröhling aus sachlichen Gründen abgelehnt hat. Erweist sich das Erfordernis eines vorherigen Antrags nur noch als bloße Förmlichkeit, weil die Behörde bereits klar zu erkennen gegeben hat, dass sie den Antrag ablehnen wird, so ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne vorherigen behördlichen Antrag zulässig.

> Vgl. Puttler, in: Sodan/Ziekow, a.a.O., § 123 Rn. 70 mit weiteren Nachw.

Außerdem hat sich die Antragsgegnerin im gerichtlichen Verfahren auf den geltend gemachten presserechtlichen Anspruch in der Sache eingelassen, weshalb auch aus prozessökonomischen Gründen ein Rechtsschutzbedürfnis für den gerichtlichen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung anzuerkennen ist.

> Vgl. BVerwG, Urteil vom 16. März 2016 – 6 C 66.14 –, juris, Rn. 21.

b) Der Antragstellerin fehlt auch nicht deshalb das Rechtsschutzbedürfnis, weil sie gegen die Ablehnung des presserechtlichen Auskunftsbegehrens mit Schreiben vom 11. Juli 2018 (bislang) keine Klage erhoben hat. Denn der Antrag nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO ist auch schon vor einer etwaigen Klageerhebung zulässig.

Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin steht dem Begehren der Antragstellerin auch keine Bestandskraft entgegen. Das Schreiben vom 11. Juli 2018 ist, soweit darin der Anspruch nach § 4 Abs. 1 PresseG NRW abgelehnt wurde, nicht als inzwischen bestandskräftiger Verwaltungsakt zu qualifizieren.

Die behördliche Weitergabe von Informationen an die Presse, sei es durch Beantwortung konkreter Fragen oder durch Aushändigung von Unterlagen, geschieht in der Regel weder in Form noch auf der Grundlage eines Verwaltungsaktes. Für das auf

ein tatsächliches Handeln gerichtete Begehren ist daher in der Hauptsache die allgemeine Leistungsklage statthaft. Der Erteilung der Auskunft geht dabei auch keine davon gesonderte und als Verwaltungsakt zu qualifizierende „Entscheidung" voraus.

> Vgl. zum Ganzen: OVG NRW, Urteile vom 23. Mai 1995 – 5 A 2875/92 –, juris, Rn. 3, und vom 28. Juni 2016 – 5 A 987/14 –, juris, Rn. 33 f. mit weiteren Nachw.; vgl. auch BVerwG, Urteile vom 20. Februar 2013 – 6 A 2.12 –, juris, Rn. 15, und vom 16. März 2016 – 6 C 66.14 –, juris, Rn. 21.

Hieraus folgt zudem, dass auch die Auskunftsverweigerung als solche regelmäßig mangels Rechtsgestaltungswillen der Behörde kein Verwaltungsakt ist, der der Aufhebung bedürfte.

> Vgl. VG Düsseldorf, Urteile vom 25. Mai 2005 – 1 K 2679/04 –, juris, Rn. 31, und vom 15. Oktober 2008 – 1 K 3286/08 –, juris, Rn. 21.

Hinreichend deutliche Anhaltspunkte dafür, dass – abweichend von der Regel – hier die Antragsgegnerin ihrem ablehnenden Schreiben vom 11. Juli 2018 in Bezug auf den Anspruch nach § 4 Abs. 1 PresseG NRW ausnahmsweise die Qualität von Regelungen mit der potenziellen Inanspruchnahme der Bestandskraft hätte zukommen lassen wollen, sind nicht ersichtlich. Zwar ist dem Schreiben vom 11. Juli 2018 – welches im Übrigen ohnehin nicht an die Antragstellerin adressiert ist, sondern an die „Ruhr Nachrichten Lünen" – eine Rechtsbehelfsbelehrung angefügt. Diese bezog sich jedoch nur auf die Möglichkeit der Klage gegen die gleichzeitig erfolgte Ablehnung des ebenfalls gestellten Antrags nach dem Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen. Eine hinreichend deutliche Aussage, dass sich die Rechtsbehelfsbelehrung ausnahmsweise auch auf die Ablehnung des Anspruchs nach § 4 Abs. 1 PresseG NRW beziehen soll, fehlt in dem Schreiben. Ausweislich der Ausführungen der Antragsgegnerin in ihrem außergerichtlichen Schreiben vom 10. August 2018 an die Prozessbevollmächtigten der Antragstellerin (Bl. 20 f. der Beiakte/Heft 1) sei die Anmerkung in dem Schreiben vom 11. Juli 2018, dass „im Übrigen" auch kein Anspruch nach § 4 PresseG NRW bestehe, lediglich ein „Hinweis nach § 25 VwVfG NRW" gewesen. Dieser Hinweis sei „im Rahmen der allgemeinen Beratungspflicht" der Antragsgegnerin erfolgt. Wieso die Antragsgegnerin inzwischen nicht mehr an ihrer eigenen Auslegung ihres Schreibens vom 11. Juli 2018 festhalten will, erschließt sich der Kammer nicht.

II. Der Antrag ist auch begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 1 VwGO kann das Gericht auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO kann eine einstweilige Anordnung auch zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis getroffen werden, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile oder zur Verhinderung

drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt in beiden Fällen voraus, dass der zu Grunde liegende materielle Anspruch, der Anordnungsanspruch, und die Notwendigkeit einer vorläufigen Regelung, der Anordnungsgrund, glaubhaft gemacht sind, vgl. § 123 Abs. 3 VwGO in Verbindung mit §§ 294, 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO).

Nimmt der Erlass einer einstweiligen Anordnung die Hauptsache im Wesentlichen vorweg, was bei einer begehrten Auskunft der Fall ist, sind an die Glaubhaftmachung von Anordnungsgrund (nachfolgend unter 1.) und Anordnungsanspruch (dazu nachfolgend unter 2.) besondere Anforderungen zu stellen. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung kommt dann nur in Betracht, wenn ein Obsiegen des Antragstellers in der Hauptsache mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und ihm ohne den Erlass einer einstweiligen Anordnung schwere und unzumutbare Nachteile entstünden, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten.

1. Ausgehend von diesen Maßgaben hat die Antragstellerin einen Anordnungsgrund für die Erteilung der von ihr begehrten Auskünfte glaubhaft gemacht. Der Erlass der einstweiligen Anordnung ist nötig, um wesentliche Nachteile abzuwenden (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO).

In Fällen presserechtlicher Auskunftsansprüche darf an die Annahme eines schweren, die Vorwegnahme der Hauptsache rechtfertigenden Nachteils kein zu enger Maßstab angelegt werden. Die Aufgabe der Presse ist vornehmlich die Information der Bevölkerung als Grundlage der öffentlichen Meinungsbildung. Grundsätzlich entscheidet die Presse in den Grenzen des Rechts selbst, ob und wie sie über ein bestimmtes Thema berichtet. Das „Ob“ und „Wie“ der Berichterstattung ist Teil des Selbstbestimmungsrechts der Presse, das auch die Art und Weise ihrer hierauf gerichteten Informationsbeschaffungen grundrechtlich (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes - GG) schützt. Unter das Selbstbestimmungsrecht fällt auch die Freiheit der Presse zu entscheiden, ob eine Berichterstattung zeitnah erfolgen soll. Demgemäß kann nicht darauf abgestellt werden, ob die Berichterstattung auf unaufschiebbare Berichte zielt oder sie auch später möglich bleibt; denn Letzteres ist angesichts der Fähigkeit der Presse, selbst Themen zu setzen, immer denkbar. Erforderlich, aber zugleich auch ausreichend ist vielmehr, dass für die begehrte Auskunft ein gesteigertes öffentliches Interesse vorliegt sowie ein starker Gegenwartsbezug besteht.

> Vgl. etwac BVerwG, Beschluss vom 22. September 2015 – 6 VR 2.15 –, juris; OVG NRW, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 15 B 1289/16 –, juris; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 28. Mai 2018 – 20 L 762/18 –, AfP 2018, 368 (374) mit weiteren Nachw.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Der Umgang mit den finanziellen Schäden der Kommunen in Nordrhein-Westfalen durch sog. Swapgeschäfte oder sonstige Derivatgeschäfte, die sie mit Banken, insbesondere der WestLB, abgeschlossen haben, sind – da es letztendlich um öffentliche Mittel geht – von einem gesteigerten kommunalpolitischen und auch öffentlichen Interesse. Dies gilt auch und gerade in Bezug

auf die von der Antragsgegnerin getätigten Derivatgeschäfte. Das Gerichtsverfahren der Antragsgegnerin gegen die WestLB bzw. die Beigeladene und dessen Beendigung durch Prozessvergleich waren Gegenstand kommunalpolitischer Diskussionen (vgl. etwa Sitzung des Rates der Stadt Lünen vom 3. Mai 2018, Niederschrift 2/2018, abrufbar unter https://luenen.ratsinfomanagement.net) und sind noch immer Gegenstand öffentlicher Berichterstattung etwa in den „Ruhr Nachrichten", so dass ein starker Gegenwartsbezug der Berichterstattung nicht verneint werden kann.

> Vgl. etwa folgende Artikel auf www.ruhrnachrichten.de: *„Rechtsstreit: Stadt Lünen zieht gegen WestLB vor Gericht"* vom 10. Februar 2012; *„Millionen-Kosten nach Lüner Zinsgeschäften: Vergleich statt Gerichtsurteil im Streit mit der WestLB"* vom 13. März 2018; *„Derivate-Vergleich kostet Lünen 34 Millionen Euro: Stadt muss jetzt für riskante Geschäfte zahlen"* vom 27. April 2018; *„Derivat-Geschäfte: Diskussion im Lüner Rat - 34 Millionen: ´Beispiellose Vernichtung von Steuergeldern´"* vom 4. Mai 2018; *„Lüner Derivate-Geschäfte: GFL fordert Rücktritte von SPD- und CDU-Vertretern"* vom 23. Mai 2018; *„Derivate-Fiasko: Lünen hat 34 Millionen Euro verzockt, schweigt über alle Details – und deshalb klagen wir"* vom 21. September 2018; *„Kommentar: Politik und Verwaltung wollen das Derivate-Desaster nicht aufklären"* vom 16. Oktober 2018; *„Millionenverluste: Derivate-Ermittlung: Kanzlei sieht weder Haftungsansprüche noch strafrechtliche Relevanz"* vom 17. Oktober 2018.

Die Antragstellerin auf den Abschluss eines möglicherweise Jahre dauernden Hauptsacheverfahrens zu verweisen, würde dem grundrechtlichen Gewährleistungsanspruch der Pressefreiheit nicht gerecht werden.

2. Die Antragstellerin hat ferner mit der wegen der angestrebten Vorwegnahme der Hauptsache zu fordernden hohen Wahrscheinlichkeit das Vorliegen eines Anordnungsanspruchs glaubhaft gemacht. Insofern spricht Überwiegendes dafür, dass der Antragstellerin die tenorierten Auskunftsansprüche auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 PresseG NRW zustehen.

a) Nach dieser Vorschrift sind die Behörden verpflichtet, den Vertretern der Presse die der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben dienenden Auskünfte in pressegeeigneter Form zu erteilen. Die Antragstellerin ist – wie soeben bereits dargelegt – als Presseunternehmen anspruchsberechtigt, die Antragsgegnerin ist als nordrhein-westfälische Kommune anspruchsverpflichtet.

> Vgl. zum Behördenbegriff des PresseG NRW: OVG NRW, Urteil vom 18. Dezember 2013 – 5 A 413/11 –, juris, Rn. 69.

Die Antragstellerin erstrebt, wie ausgeführt, die fraglichen Informationen im Rahmen ihrer Recherche über das im Zusammenhang mit den Derivatgeschäften geführte Gerichtsverfahren und den in jenem Gerichtsverfahren geschlossenen Prozessvergleich. Hierbei handelt es sich nicht um eine dem presserechtlichen Auskunftsanspruch entzogene Tätigkeit der Antragsgegnerin. Die Prozessführung und der Pro-

zessvergleich stellen nicht zuletzt deshalb behördliche Tätigkeiten dar, weil sie unter Beachtung und in Umsetzung der sich aus der Gemeindeordnung ergebenden haushaltsrechtlichen Vorgaben vorzunehmen sind. Das Auskunftsbegehren bezieht sich damit auf bei der Antragsgegnerin amtlich bekannte Tatsachen. Deren Kenntniserlangung dient auch der Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Presse im Sinne des § 3 PresseG NRW. Denn die bezweckte Berichterstattung soll weiterhin zu dem Thema Stellung nehmen, gegebenenfalls Kritik üben oder zumindest auf andere Weise an der Meinungsbildung mitwirken.

b) Entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin sind die in Rede stehenden Auskunftsanträge hinreichend bestimmt. Der Antragsgegnerin ist es ohne weiteres möglich, sowohl den Inhalt ihrer Klageschrift als auch den Inhalt des Prozessvergleichs in pressegeeigneter Form wiederzugeben.

c) Der damit grundsätzlich bestehende Auskunftsanspruch ist auch nicht gemäß § 4 Abs. 2 PresseG NRW ausgeschlossen. Die Darlegungslast für Gesichtspunkte, die dem geltend gemachten Auskunftsbegehren nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 PresseG NRW entgegenstehen können, trifft nach allgemeinen prozessualen Grundsätzen die Behörde, die die Auskunft unter Berufung auf einen dieser Ausschlussgründe verweigert.

> Vgl. VG Düsseldorf, Urteil vom 14. März 2014 – 1 K 3924/13 –, juris, Rn. 94.

aa) Der begehrten Auskunftserteilung steht zunächst kein Ausschlussgrund nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 PresseG NRW entgegen. Danach besteht kein Anspruch, wenn durch die Auskunft die sachgemäße Durchführung eines schwebenden Verfahrens vereitelt, erschwert, verzögert oder gefährdet werden könnte.

Ein Auskunftsverweigerungsrecht ist zur Wahrung der wertsetzenden Bedeutung der Presse- und Rundfunkfreiheit, die den presserechtlichen Auskunftsanspruch als einen speziellen Aspekt einschließt, nur bei einer konkreten Gefährdung eines schwebenden Verfahrens anzuerkennen. Diese muss von einigem Gewicht sein.

> Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 17. März 2017 – 15 B 1112/15 –, juris, Rn. 46 ff. (zum Schutz von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren); siehe auch OVG Berlin-Bbg., Urteil vom 7. Oktober 2016 – OVG 6 B 59.15 –, juris, Rn. 19.

Eine solche Gefährdung hat die Antragsgegnerin hier nicht aufgezeigt. Das gerichtliche Hauptsacheverfahren der Antragsgegnerin gegen die Beigeladene bezüglich der Falschberatung in Sachen Derivatgeschäfte ist (unstreitig) durch den in Rede stehenden Prozessvergleich beendet worden. Dieses Gerichtsverfahren kommt schon deshalb nicht mehr als schützenswertes „schwebendes" Verfahren in Betracht.

Inwiefern das angeblich noch nicht abgeschlossene Kostenfestsetzungsverfahren schutzwürdig sein soll, hat die Antragsgegnerin nicht dargelegt. Für die Kammer ist nicht ersichtlich, dass infolge der begehrten Auskunftserteilung gegenüber der Pres-

se der prozessuale Kostenerstattungsanspruch der Antragsgegnerin nicht mehr vollstreckbar festgesetzt werden könnte. Eine Einflussnahme auf den zuständigen Rechtspfleger ist insoweit nicht zu besorgen. Allein der Umstand, dass sich die Beigeladene im Falle des Bekanntwerdens des Inhalts nicht mehr an den Prozessvergleich gebunden fühlen könnte, stellt noch keine konkrete Gefährdung des Kostenfestsetzungsverfahrens dar.

> Vgl. in diesem Kontext OVG NRW, Urteil vom 26. November 2013 – 8 A 809/12 –, juris, Rn. 42 ff. (zu den Anforderungen an die Darlegung einer konkreten Gefährdung der erfolgreichen Realisierung der Schadenersatzansprüche durch eine Informationsgewährung nach dem IFG NRW).

bb) Der Auskunftsanspruch ist auch nicht nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW ausgeschlossen. Nach dieser Vorschrift besteht kein Auskunftsanspruch, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen.

Geheimhaltungsvorschriften in diesem Sinne sind nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes im Verordnungsweg erlassene Vorschriften, die öffentliche Geheimnisse im Sinne eines materiellen Geheimnisschutzes bewirken sollen und zumindest auch die auskunftspflichtige Behörde zum Adressaten haben. Hierzu zählen u.a. Gesetzesbestimmungen über Staats- und Dienstgeheimnisse. Demgegenüber sind keine Geheimhaltungsvorschriften im Sinne des § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW etwa Normen, die den einzelnen Beamten zur Amtsverschwiegenheit verpflichten. Der Auskunftsanspruch richtet sich nämlich nicht gegen den einzelnen Beamten, sondern gegen die Behörde insgesamt, deren Leitung nach den Beamtengesetzen des Bundes und der Länder der Presse Auskünfte zu erteilen hat.

> Vgl. BGH, Urteil vom 16. März 2017 – I ZR 13/16 –, juris, Rn. 48; OVG NRW, Beschlüsse vom 19. Februar 2004 – 5 A 640/02 –, juris, Rn. 3 ff. (zu § 203 Abs. 2 StGB), vom 25. März 2009 – 5 B 1184/08 –, juris, Rn. 12, und vom 3. Mai 2017 – 15 B 457/17 –, juris, Rn. 15 f. mit weiteren Nachw.

Etwaige Vereinbarungen über die Einhaltung von Verschwiegenheit stellen danach von vornherein keine Geheimhaltungsvorschriften im fraglichen Sinne dar.

> Vgl. VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 17. November 2017 – 17 L 2935/17 –, juris, Rn. 18.

Denn wären die Behörden durch den Abschluss vertraglicher Verpflichtungen selbst in der Lage, Verschwiegenheitspflichten nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW zu begründen, bestünde die Gefahr der Aushöhlung des presserechtlichen Auskunftsanspruchs und die Adressaten der Regelung könnten über diese Pflichten disponieren.

> Vgl. VG Würzburg, Urteil vom 9. März 2015 – W 7 K 14.640 –, juris, Rn. 20 (zu Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayPrG).

Auch ist eine Verschwiegenheitsvereinbarung nicht geeignet, zwingendes Recht zu verdrängen. Eine Verschwiegenheitsvereinbarung kann folglich auch nicht als Ver-

trag zu Lasten Dritter angesehen werden, der deren gesetzliche Ansprüche auf Auskunft ausschließen könnte.

> Vgl. VG Minden, Urteil vom 17. Februar 2017 – 2 K 608/15 –, juris, Rn. 32 ff. mit weiteren Nachw.

Die Antragsgegnerin beruft sich auf keine gesetzliche Geheimhaltungsvorschrift im hier maßgeblichen Sinn, sondern allein auf eine Verschwiegenheitsvereinbarung mit der Beigeladenen in dem abgeschlossenen Prozessvergleich. Nach den vorstehenden Grundsätzen genügt dies schon im Ansatz nicht für die Annahme des Ausschlussgrundes nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 PresseG NRW.

cc) Schließlich ist auch § 4 Abs. 2 Nr. 3 PresseG NRW nicht erfüllt. Danach besteht der Anspruch auf Auskunft nicht, soweit ein überwiegendes öffentliches oder ein schutzwürdiges privates Interesse verletzt würde.

(1) Bei der Prüfung dieses Ausschlussgrundes sind das durch Art. 5 Abs. 1 GG geschützte Informationsinteresse der Öffentlichkeit und das Geheimhaltungsinteresse der Behörde und der von der Auskunft betroffenen Dritten im Einzelfall umfassend gegeneinander abzuwägen und in einen angemessenen Ausgleich zu bringen. Entscheidend ist, wie hoch das öffentliche Informationsinteresse an der begehrten Auskunft zu bewerten ist und wie stark durch die Erteilung der Auskunft die schützenswerten Belange der auskunftspflichtigen Behörde oder Dritter beeinträchtigt werden. Je geringer der Eingriff in das Recht der von der Auskunft betroffenen Dritten ist, desto geringere Anforderungen sind an das Informationsinteresse der Allgemeinheit zu stellen; je intensiver und weitergehend die begehrte Auskunft reicht, desto gewichtiger muss das öffentliche Informationsinteresse sein.

> Vgl. zum Ganzen: BGH, Urteil vom 16. März 2017 – I ZR 13/16 –, juris, Rn. 52 mit weiteren Nachw.; OVG NRW, Urteile vom 18. Dezember 2013 – 5 A 413/11 –, juris, Rn. 126, und vom 18. Oktober 2017 – 15 A 651/14 –, juris, Rn. 148, sowie Beschluss vom 3. Mai 2017 – 15 B 457/17 –, juris, Rn. 29 ff.

Das öffentliche Interesse an der Offenlegung (vgl. § 3 PresseG NRW) tritt demgemäß nicht schon dann zurück, wenn dadurch in grundrechtlich geschützte Rechte der Vertragspartner der auskunftspflichtigen Stelle eingegriffen würde. Ein besonderes öffentliches Interesse an der Kenntnis von Vertragsbeziehungen besteht unter anderem dann, wenn die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe in Rede steht und dabei öffentliche Mittel in nicht unerheblichem Umfang zum Einsatz gebracht werden. Das öffentliche Informationsinteresse zielt nicht nur auf Transparenz, um die sachgerechte Verwendung öffentlicher Gelder nachvollziehen zu können, sondern auch auf alle rechtlichen Verpflichtungen, die die öffentliche Hand eingegangen ist.

> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 18. Dezember 2013 – 5 A 413/11 –, juris, Rn. 128, und Beschluss vom 20. Januar 2017 – 15 B 1289/16 –, juris, Rn. 23; VG Minden, Urteil vom 17. Februar 2017 – 2 K 608/15 –, juris, Rn. 47.

(2) Diese Maßstäbe zugrunde gelegt kommt dem von der Antragstellerin verfolgten Informationsinteresse ein größeres Gewicht als den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen zu.

(a) Was das öffentliche Informationsinteresse anbelangt, ist dieses aufgrund der jüngsten Berichterstattung zu diesem Thema als äußerst hoch einzuschätzen. Das Auskunftsbegehren zielt letztendlich auf die sachgerechte Verwendung öffentlicher Mittel. An der transparenten Verwendung von Steuergeldern bzw. öffentlicher Mittel besteht grundsätzlich ein hohes gesamtgesellschaftliches Interesse, dem die Presse in aller Regel im Rahmen der ihr obliegenden Öffentlichkeitskontrolle dient und zu dienen hat. Überall dort, wo zur Wahrnehmung staatlicher Aufgaben öffentliche Mittel eingesetzt werden, von deren konkreter Verwendung Kenntnis zu erlangen ein berechtigtes öffentliches Interesse besteht, wird auch ein Informationsbedürfnis der Presse und der Bevölkerung begründet.

> Vgl. BGH, Urteil vom 16. März 2017 – I ZR 13/16 –, juris, Rn. 18; OVG NRW, Beschluss vom 20. Januar 2017 – 15 B 1289/16 –, juris, Rn. 29; VG Hamburg, Urteil vom 25. Februar 2009 – 7 K 2428/08 –, juris, Rn. 35, 37; VG Köln, Urteil vom 27. Januar 2011 – 6 K 4165/09 –, juris, Rn. 36; VG Gelsenkirchen, Beschluss vom 27. Oktober 2016 – 4 L 2130/16 –, juris, Rn. 27; VG Minden, Urteil vom 17. Februar 2017 – 2 K 608/15 –, juris, Rn. 54.

(b) Demgegenüber begründet die Antragsgegnerin das Geheimhaltungsinteresse im Wesentlichen mit der Verschwiegenheitsvereinbarung.

Eine vertragliche Vertraulichkeitsvereinbarung kann indes nicht losgelöst von dem eigentlichen materiellen Inhalt des Vertragswerks, in dem sie enthalten ist, betrachtet werden, so dass ihr eine eigenständige Erheblichkeit unabhängig von den sonstigen Vertragsregelungen nicht zuerkannt werden kann. Dies gilt selbst dann, wenn eine Missachtung der vereinbarten Vertraulichkeitserklärung als Vertragsverletzung geahndet werden könnte.

> Vgl. in dieser Deutlichkeit bereits OVG NRW, Beschluss vom 3. Mai 2010 – 13a F 31/09 –, juris, Rn. 24 ff. (Einsicht in Cross-Border-Lease-Vorgänge); nachfolgend ebenso BVerwG, Beschluss vom 8. Februar 2011 – 20 F 13.10 –, juris, Rn. 15 ff.

Soweit sich die Antragsgegnerin darauf beruft, dass die Klageschrift und der Prozessvergleich *„sensible Angelegenheiten“* regele und *„Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen“* enthalte, da die dort enthaltenen Angaben *„Rückschlüsse auf deren wirtschaftliche Verhältnisse“* zuließen, bleibt unklar, um welche brisanten Daten es sich dabei genau handeln soll.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sind alle auf ein Unternehmen bezogene Tatsachen, Umstände und Vorgänge, die nicht offenkundig, sondern nur einem begrenzten Personenkreis zugänglich sind und an deren Nichtverbreitung der Rechtsträger ein berechtigtes Interesse hat. Betriebsgeheimnisse umfassen im Wesentlichen

technisches Wissen im weitesten Sinne; Geschäftsgeheimnisse betreffen vornehmlich kaufmännisches Wissen. Zu derartigen Geheimnissen werden etwa Umsätze, Ertragslagen, Geschäftsbücher, Kundenlisten, Bezugsquellen, Konditionen, Marktstrategien, Unterlagen zur Kreditwürdigkeit, Kalkulationsunterlagen, Patentanmeldungen und sonstige Entwicklungs- und Forschungsprojekte gezählt, durch welche die wirtschaftlichen Verhältnisse eines Betriebs maßgeblich bestimmt werden können.

> Vgl. nur BVerfG, Beschluss vom 14. März 2006 – 1 BvR 2087/03 u. a. –, juris, Rn. 87.

Ob ein solches Interesse vorliegt, muss durch den Betroffenen so plausibel gemacht werden, dass unter Wahrung des Geheimnisses ein nachvollziehbarer Zusammenhang zwischen der in Frage stehenden Information und der Möglichkeit eines Wettbewerbsnachteils hergestellt werden kann. Die bloße Behauptung, dass ein Geschäftsgeheimnis vorliege, reicht dagegen nicht aus.

> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 –, juris, Rn. 150.

Zwar mag die Antragsgegnerin in ihren Darlegungsmöglichkeiten eingeschränkt sein, weil sie die Umstände, die sie geheim halten möchte, im Rahmen ihres Vortrags nicht benennen kann. Gleichwohl kann von ihr verlangt werden, ihre Stellungnahmen gegenüber dem Gericht so abzufassen, dass der von ihr begehrte Geheimnisschutz auch dann gewahrt bleibt, wenn der Schriftsatz prozessordnungsgemäß dem Gegner zugestellt wird. Der Antragsgegnerin werden dadurch keine unerfüllbaren oder unzumutbaren Darlegungsanforderungen auferlegt, zumal auch das Gericht bei der Abfassung des Urteils nicht anders verfahren kann.

> Vgl. OVG NRW, Urteil vom 1. April 2014 – 8 A 654/12 –, juris, Rn. 85; siehe auch BVerwG, Beschluss vom 17. November 2003 – 20 F 16.03 –, juris, Rn. 2.

Nähere Darlegungen zu den hier angeblich betroffenen Geschäftsgeheimnissen der Beigeladenen hat die Antragsgegnerin indes nicht gemacht. Vermutlich wird es sowohl in der Klageschrift als auch in dem Prozessvergleich im Wesentlichen um die Schadenshöhe gehen. Die diesbezüglichen Angaben sind indes – soweit sie nicht ohnehin der Presse schon bekannt wurden (vgl. die oben bereits zitierten Artikel auf www.ruhrnachrichten.de) – keine Information, die nach dem Vorstehenden per se als geheimhaltungsbedürftig einzustufen wären.

Da die Antragstellerin im Übrigen auch keine Auskünfte zu den eigentlichen Derivatgeschäften, den diesbezüglichen Vertragsunterlagen oder der Geschäftskorrespondenz begehrt, ist auch ansonsten nicht ersichtlich, dass durch die hier im Streit stehenden Auskünfte etwaige Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Beigeladenen berührt sein könnten.

> Vgl. bereits OVG NRW, Urteil vom 26. November 2013 – 8 A 809/12 –, juris, Rn. 73 (zur Einsichtnahme in ein Rechtsgutachten

des Rechtsamts zu möglichen Haftungsansprüchen einer Kommune im Zusammenhang mit getätigten Derivatgeschäften).

Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die streitgegenständlichen Auskünfte sich auf ein zivilgerichtliches Verfahren beziehen, für welches der Grundsatz der Gerichtsöffentlichkeit gilt, wonach Gerichtsverhandlungen und -entscheidungen grundsätzlich allgemein zugänglich sind.

Vgl. hierzu nur BVerfG, Beschluss vom 14. September 2015 – 1 BvR 857/15 –, juris.

Auch deshalb hätte es hier weitergehender Ausführungen seitens der Antragsgegnerin bedurft, inwiefern im zivilgerichtlichen Verfahren ein Ausschluss der Öffentlichkeit etwa nach § 172 Nr. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in Bezug auf eine Erörterung des Inhalts ihrer Klageschrift und bzw. oder des Inhalts des Prozessvergleichs tatsächlich erfolgt ist respektive hätte erfolgen müssen. Auch hierzu verhält sich die Antragserwiderung indes nicht.

Das den Geheimhaltungsinteressen der Antragsgegnerin und der Beigeladenen ein größeres Gewicht beizumessen wäre als dem Informationsinteresse der Presse lässt sich bei alledem nicht feststellen.

Dem Antrag der Antragstellerin war somit vollumfänglich stattzugeben.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2, 162 Abs. 3 VwGO. Es entspricht nicht der Billigkeit, die außergerichtlichen Kosten der Beigeladenen für erstattungsfähig zu erklären, weil sie keinen Antrag gestellt und sich damit keinem eigenen Kostenrisiko ausgesetzt hat (vgl. § 154 Abs. 3 VwGO).

IV. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 53 Abs. 2 Nr. 1, 52 Abs. 2 GKG. Wegen der beantragten Vorwegnahme der Hauptsache ist eine Wertreduzierung nicht vorzunehmen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Beschluss zu 1. steht den Beteiligten die Beschwerde an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster zu.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV), bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, einzulegen. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, schriftlich oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder

aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Das Oberverwaltungsgericht prüft nur die dargelegten Gründe.

Im Beschwerdeverfahren gegen den Beschluss zu 1. muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 in Verbindung mit Abs. 2 VwGO bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Gegen den Beschluss zu 2. findet innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder als elektronisches Dokument, letzteres nach Maßgabe des § 55a VwGO und der ERVV, bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen einzulegen. Über sie entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, falls das beschließende Gericht ihr nicht abhilft.

VERWALTUNGSGERICHT ★ GELSENKIRCHEN ★

Beglaubigt
als Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen